

eine Auswahlliste für Festveranstalter in der Gemeinde

Jugendschutz ist eine Aufgabe für Sie als Festveranstalter. Neben der gesetzlichen Verpflichtung gibt es gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:

- eine angenehme Atmosphäre während des Festes für alle Gäste
- positives Image Ihres Festes
- positive Berichterstattung statt Meldungen über Alkoholexzesse in der Presse
- weniger Alkoholvergiftungen
- niedrigere Unfallraten
- weniger Ausschreitungen
- weniger Vandalismus, dadurch auch geringere Kosten

Die Gemeinde nimmt teil an der Aktion „Alkoholprävention 2010/ 2011 – Wir geben Halt“ des Suchtarbeitskreises Weilheim-Schongau. Sie werden daher gebeten, Jugendschutz bei der Organisation Ihres Festes als einen besonderen Schwerpunkt festzulegen.

Wählen Sie dazu bitte aus den folgenden 12 Vorschlägen mindestens 5 aus, die Sie bei Ihrem Fest umsetzen werden um so riskante Situationen im Zusammenhang mit exzessivem Alkoholkonsum zu vermeiden. **Diesen Bogen senden Sie bitte an die Gemeinde zurück.**

1. (verpflichtend)
Der Veranstalter kennt die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Gaststättenverordnung §20 und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung. Alle Mitarbeitenden des Festes nehmen im Vorfeld an einer kostenfreien Schulung des Suchtarbeitskreises Weilheim-Schongau teil zum Thema „Alkohol und Jugendschutz und dessen Umsetzung“ („no alc for kids“ - Ansprechpartnerin: Petra Regauer, Gesundheitsamt Weilheim, Tel. 0881-681-1615)
2. Bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht, etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
Beispiele:
“z. B.: Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen.“
3. Beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
4. Es gibt eine Einlasskontrolle, die besonders darauf achtet, dass Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zur Veranstaltungen mitbringen.
5. Junge Erwachsene und Jugendliche erhalten beim Einlass nach einer Alterskontrolle eindeutige Kennzeichen, z. B. Stempel oder verschiedenfarbige Armbändchen (rot für unter 16, gelb für unter 18 und grün für über 18 Jahre) die den Altersnachweis zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes den Mitarbeitenden an der Theke oder Bar erleichtern.
6. Besucher und Besucherinnen, die das Fest verlassen, müssen bei einer Rückkehr erneut Eintritt bezahlen (als Gegenmaßnahme gegen das „Kofferraumtrinken“).

7. Hinter der Theke/ Bar stehen Erwachsene (über 18 Jahre), die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln und selbst nicht alkoholisiert sind.
8. Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot. Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
Partykisten für alkoholfreie Partys und/oder alkoholfreie Stände mit bis zu 200 Gläsern und 2 Mixern sind kostenlos beim Gesundheitsamt ausleihbar (Tel. 0881-681-1615).
9. Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
10. Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 16 Jahre sind, werden nach Hause geschickt; die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung).
11. Eine Person wird vom Veranstalter damit beauftragt, während des Festes darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
12. Die Erfahrungen bei der Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht ?) werden an den Bürgermeister rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Ich wähle als Veranstalter des Festes am folgende 4 Vorschläge zusätzlich aus und werde sie während des Festes umsetzen:

- 1 Punkt 1 verpflichtend _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____

Datum, Ort

Unterschrift des Veranstalters